



LANDWIRTSCHAFTLICHES BILDUNGSZENTRUM
NORBERTINUM - PFERDEWIRTSCHAFT
A-3013 Tullnerbach, Norbertinumstr. 9
Telefon: 02233/52436, Telefax: 02233/52436-200
e-mail: office@pferdeschule.at
Internet: www.lfs-tullnerbach.ac.at
Raiffeisenbank Wienerwald, IBAN AT983266700000000125 BIC RLNWATWWPRB



SCHUL- und HEIMORDNUNG

Für ein gutes Zusammenleben in Schule und Internat ist die Einhaltung der Hausordnung erforderlich.

Der Schulgemeinschaftsausschuss der landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach hat folgende Schul- und Heimordnung erlassen:

I. SCHULORDNUNG

1) Verhalten in der Schule

Die Schülerin/der Schüler hat sich gegenüber den Lehrkräften und dem Schul- und Heimpersonal respektvoll zu verhalten und die Anordnungen zu befolgen. Pünktliches regelmäßiges Erscheinen zum Unterricht ist erforderlich. Der rücksichtsvolle Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern wird vorausgesetzt.

- Das Fernbleiben vom Unterricht muss vom Erziehungsberechtigten vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt werden. Weiters muss dem Klassenvorstand eine schriftliche Entschuldigung bzw. bei längerfristigem Fehlen eine ärztliche Bestätigung, vorgelegt werden.
- Der Aufenthalt in Schule und Internat ist nur mit Hausschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen gestattet.
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- Im gesamten Schulareal gilt Rauchverbot.
- Genuss und Mitbringen von Suchtmitteln (Drogen und Alkohol) ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.
- Gewissenhafte Mitarbeit im Unterricht wird für einen positiven Abschluss vorausgesetzt.
- Der durch den Tagesplan geregelte Tagesablauf ist pünktlich einzuhalten.
- Die Kleiderordnung ist einzuhalten.
- Straßenschuhe, Praxis- und Reitkleidung sind mit Namen zu kennzeichnen und in den dafür vorgesehenen Spinden unterzubringen.
- Um das Verletzungsrisiko im Praxisunterricht zu minimieren sind die Fingernägel kurz zu halten.
- Das Tragen von Schmuck ist aus Sicherheits- und Hygienegründen im Praxis- und Turnunterricht nicht gestattet.

2) Behandlung des Schulinventars und des Eigentums von Mitschülern

- Die Schülerin/der Schüler hat sich so zu verhalten, dass Schule und Einrichtungsgegenstände sauber und unversehrt erhalten bleiben.
- Wer das Eigentum der Schule oder einer Mitschülerin/eines Mitschülers beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet.

3) Das Kinderschutzkonzept ist einzuhalten

4) Disziplinäre Maßnahmen

Verstöße gegen die Schul- und Heimordnung werden mit einem „Punktesystem“ bewertet und mit folgenden disziplinären Maßnahmen geahndet:

- a) Verwarnung
- b) Androhung des Ausschlusses
- c) Suspendierung vom Unterricht

Bei schwerwiegenden Vergehen erfolgt eine sofortige Suspendierung der Schülerin des Schülers. Die damit entstehenden Reisekosten z.B. bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

- d) Ausschluss aus der Schule bzw. dem Internat (gem. § 52 NÖ Land- u. forstw. Schulgesetz)

Im § 52 Absatz 1 heißt es:

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ihre/seine Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist die Schülerin/der Schüler von der Schule auszuschließen.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden von den disziplinären Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

5) Allgemeines

Jede Schülerin/jeder Schüler haftet für ihr/sein Eigentum und ist für die Ordnung in ihrem/seinem Bereich verantwortlich.

Der Aufenthalt von Mädchen im Burscheninternat bzw. der Aufenthalt von Burschen im Mädcheninternat, in den Lehrerkanzleien sowie in den Räumen der Hausangestellten ist verboten.

Die Verwendung von elektronischen Geräten (Handys, Player, etc.) ist im Speisesaal und nach der Nachtruhe generell untersagt. Im Unterricht ist die Verwendung nur auf Anweisung erlaubt.

- Die Verwendung diverser Sportgeräte (Rollerblades, Scooter) ist nur mit Einverständnis der Eltern und Genehmigung der Schulleitung erlaubt.
- Halbinterne Schülerinnen und Schüler haben den Schulbereich nach Unterrichtsschluss sofort zu verlassen.

6) Schülerdienste

Die der Schülerin/dem Schüler übertragenen Aufgaben im Rahmen der Schülerdienste sind im Interesse der Gemeinschaft verantwortungsbewusst durchzuführen.

7) Notfallnummern

Für die Schule und das Internat ist es notwendig jederzeit mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt treten zu können (Unfälle, Krankheit etc.). Hierzu ist die Bekanntgabe und laufende Aktualisierung einer bzw. mehrerer Telefonnummern (Notfallnummern) an den Klassenvorstand erforderlich.

8) Meldepflicht

Es ist jede Art von Veränderung (Familienverhältnisse, Erziehungsberechtigung, Telefonnummer, E-Mailadresse...usw.) unverzüglich beim Klassenvorstand zu melden. Bei Wohnsitzwechsel ist eine Meldebestätigung in der Kanzlei vorzulegen.

II. HEIMORDNUNG

1) Verhalten im Heim – sinngemäß wie Schulordnung

2) Ordnung

- Die Räume des Heimes und deren Einrichtung sind stets in Ordnung zu halten.
- Der der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung stehende Kasten ist stets in Ordnung und versperrt zu halten.
- Alle Änderungen in den Zimmern, wie z.B. Umstellen von Möbeln etc. bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Das Bekleben der Wände und Kästen ist verboten.
- Die diensthabenden Lehrkräfte haben das Recht, die Betten, Kästen, Schuhfächer und Kleider der Schülerin/des Schülers in deren/dessen Anwesenheit zu kontrollieren und Missstände abzustellen.
- Die Kleidung für den praktischen Unterricht ist in den hierfür vorgesehenen Räumen zu reinigen und aufzubewahren.
- Während der Unterrichtspausen ist der Schülerin/dem Schüler das Betreten des Internates nur in Ausnahmefällen gestattet (Umkleiden für praktischen Unterricht und Bewegung und Sport).
- Das Mitbringen elektrischer Geräte (Laptop, iPad, Handy) ist generell erlaubt. Die Möglichkeit die Geräte in den Zimmern zu versperren ist vorhanden, daher wird für abhanden gekommene Gegenstände keine Haftung seitens der Schule übernommen.

3) An- und Abreise

- Kranke Schülerinnen und Schüler können nicht zum Unterricht kommen bzw. in das Internat anreisen.
- Die Anreise hat rechtzeitig zu erfolgen. Das Zuspätkommen muss entschuldigt werden.
- Die Abreise hat spätestens eine ½ Stunde nach Unterrichtsschluss zu erfolgen.
- Erfolgt die An- oder Abreise einer Schülerin/eines Schülers außerhalb der üblichen Zeit, hat sich die Schülerin/der Schüler beim Klassenlehrer, Internatsdienst oder Sekretariat ab- bzw. anzumelden.
- Benützung eigener Fahrzeuge
 - * Die Kraftfahrzeuge (Autos, Mopeds, Motorräder) und Fahrräder dürfen nur zur Fahrt in die Schule und nach Hause verwendet werden.
 - * Autos, Mopeds, Motorräder und Fahrräder sind zu versperren und auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - * Für Schäden, die an Kraftfahrzeugen und Rädern entstehen, wird keine Haftung übernommen.
 - * Für die Benützung eigener Fahrzeuge für Fahrten von und zur Schule ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- Mit dem Verlassen der Schule durch die Schülerin oder den Schüler endet die Verantwortungspflicht der Schule und beginnt erst wieder mit dem Eintreffen der Schülerin oder des Schülers in der Schule.

4) Erkrankungen

- Erkrankungen und Unfälle während des Aufenthaltes an der Schule sind während der Unterrichtszeit dem Klassenlehrer und in der Freizeit sofort der diensthabenden Lehrkraft zu melden. Bei Unfällen hat unverzüglich eine Unfallmeldung zu erfolgen.
- Die ärztliche Betreuung bzw. die Einlieferung in ein Krankenhaus kann von der Schulleitung bzw. dem Internatsdienst veranlasst werden. Alle entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers bzw. deren/dessen Versicherung.

- Der Transport der SchülerInnen in das Krankenhaus und die Rückholung aus dem Krankenhaus fällt in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.
- Im Krankheitsfall ist eine Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu organisieren. Eine Betreuung im Internat kann nicht gewährleistet werden.

5) Verhalten während der Freizeit

Der Aufenthalt der Schülerin/des Schülers während der Freizeit ist nur im Schulareal gestattet mit Ausnahme eines genehmigten Ausganges.

Dieser Bereich wird wie folgt eingegrenzt:

Nordstraße – unterer Parkplatz – Stiegenabgang zur Bahn bis zur Straße – Löschteich – Wirtschaftsgebäude. Der Aufenthalt im Schul- und Internatsgebäude ist nur im zugeteilten Schul- und Internatsbereich gestattet.

Die eigenmächtige Benützung von Einrichtungen des Hauses, von Maschinen und Geräten sowie von Pferden ist verboten.

Suchtmittel (Drogen und Alkohol ...) sind strengstens untersagt. Im Verdachtsfall werden von den diensthabenden Lehrkräften Messungen mit dem Alkoholtestgerät vorgenommen. Die Verweigerung gilt als Überschreitung.

Die Bestimmungen des NÖ Jugendgesetzes sind zu beachten.

6) Betreten des Hauses durch Besucher/Besucherinnen:

- Die Schülerin/der Schüler hat die Besucher dem Internatsdienst zu melden und vorzustellen.
- Das eigenmächtige Besichtigen der Räumlichkeiten des Hauses und Stallgebäude/Reitanlage ist den Besuchern nicht gestattet.

7) Sicherheitsbestimmungen

Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, bei Feuergefahr, Rohrbruch usw. sofort den Internatsdienst zu verständigen. Die wichtigsten Telefonnummern sind auf den Anschlagtafeln in den Klassen und auf den Gängen ersichtlich.

- Im gesamten Schulareal herrscht Rauchverbot!
- Das Hantieren mit offenen Flammen ist ebenfalls verboten.
- Elektrische Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden. Nach der Benützung sind die Geräte auszustecken.
- Bei Ertönen des Feueralarmes Mobiltelefon mitnehmen und Gebäude in Richtung Sammelplatz verlassen und Vollständigkeit feststellen.

8) Anordnungen im Rahmen des Erziehungsauftrages

- Jede Anordnung der Schulleitung ist für die Schülerin bzw. den Schüler verbindlich.
- Das Studium ist in der vorgesehenen Zeit durchzuführen.
- Die Schulleitung und die Lehrkräfte sind berechtigt, einzelnen Schülerinnen und Schülern deren Verhalten sie beanstanden müssen, oder deren Lernerfolg zu wünschen übriglässt, besondere Weisungen und Anordnungen im Rahmen des Erziehungsauftrages zu erteilen. Mangelhaft gemachte Aufgaben oder Arbeitsaufträge können in der Freizeit angeordnet werden.

9) Disziplinarische Maßnahmen

Bei Verstößen gegen die Heimordnung gelten sinngemäß die Bestimmungen des Punktes 3 der Schulordnung. In besonderen Fällen kann die Schulkonferenz den Antrag auf Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers aus dem Internat an die Schulbehörde stellen.

Alle Verstöße gegen die Schul- und Heimordnung werden protokolliert und bei schweren Vergehen werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt. Für jegliche Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

10) Blackout

Im Falle eines Blackouts müssen die Schülerinnen und Schüler entweder selbstständig abreisen oder abgeholt werden.

11) Kenntnisnahme der Schul- und Heimordnung

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält zu Beginn des Schuljahres ein Exemplar der Schul- und Heimordnung ausgefolgt. Die Schülerin / der Schüler und deren/dessen Erziehungsberechtigte haben durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Schul- und Heimordnung zu bestätigen.

Bitte nutzen Sie die Aussprachemöglichkeiten mit dem Klassenvorstand und den einzelnen Lehrkräften in den Sprechstunden (Anmeldung ist erforderlich).

Die Schulleiterin

Dipl.Päd. Ing. Rosina Neuhold